

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Fraktion CDU und Gruppen BWG/SEB und
BfB/GRÜNE im Samtgemeinderat Brookmerland
Herrn Gundolf Harms
Oberdreescher Weg 7
26529 Upgant-Schott

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Schoone

Zimmer-Nr:
2.083

Telefon:
04941 16-1010

Telefax:
04941 16-1096

E-Mail:
vschoone
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
22.03.2021, Eingang
24.03.2021

Mein Zeichen
I/10-150 10 7

Datum
21. April 2021

Kommunalrechtliche Überprüfung

hier: Beendigung eines Tagesordnungspunktes sowie Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrter Herr Harms,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 22.03.2021 habe ich die Samtgemeinde Brookmerland um Stellungnahme gebeten. Die Samtgemeinde Brookmerland hat mit Schreiben vom 26.03.2021 Stellung genommen. Kommunalaufsichtlich kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage Folgendes mitteilen:

Zu Punkt 1: Beendigung des Tagesordnungspunktes 5 im Samtgemeindeausschuss am 25.02.2021 durch den Vorsitzenden

Die Samtgemeinde schildert in Ihrer Stellungnahme, dass in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 25.02.2021 neben Ihrem Antrag vom 05.12.2020 auch ein Kompromissvorschlag besprochen werden sollte, der seitens der Verwaltung auf Grundlage Ihres Antrags erarbeitet wurde. Die Samtgemeinde teilt mit, dass im Vorfeld der Samtgemeindeausschusssitzung alle Fraktionsvorsitzenden und Einzelmandatsträger zu einem Erörterungsgespräch bzgl. des Kompromissvorschlags eingeladen wurden, an dem Ihre Gruppe nicht teilnahm.

Mir liegt u.a. sowohl Ihr Antrag vom 05.12.2020 bezüglich der Erstellung eines Gutachtens über Kosten bei der Sanierung der Sportanlage in Upgant-Schott und der Änderung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz als auch die von der Samtgemeinde erarbeitete Beschlussvorlage für die Sitzung des Samtgemeinderates am 18.02.2021 vor.

Ihre in der Sitzung vom 25.02.2021 ausgeteilte geänderte Beschlussvorlage stellt, wenn überhaupt, lediglich in Teilen einen Änderungstrag i.S.d. § 56 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum ursprünglichen Antrag bzw. zum Kompromissvorschlag der Samtgemeinde dar. In vielen Punkten ergeben sich inhaltlich neue Aspekte, sodass nicht in Gänze von einem Änderungsantrag, sondern von einem neu-gestellten Antrag gesprochen werden muss.



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Laut Mitteilung der Samtgemeinde wurde Ihr Antrag sowie die dazugehörige Begründung in vollem Umfang vorgetragen. Der Vorgang wurde dahingehend unterbunden, als dass erneut eine Beschlussfassung herbeigeführt werden sollte. Anträge i.S.d. § 56 NKomVG, die während der Sitzungen gestellt werden, müssen sich unmittelbar auf den Gegenstand beziehen, der auf der Tagesordnung steht und dürfen keinen neuen Gegenstand ergeben, der sich unter die Bezeichnung des Gegenstandes in der Tagesordnung nicht mehr subsumieren lässt (Thiele, Rdnr. 2 zu § 56 NKomVG). Da es sich bei Ihrem Antrag laut vertretbarer Ansicht der Samtgemeinde insgesamt nicht um einen Änderungsantrag handelte, war eine Beschlussfassung aufgrund fehlender Informationen und mangelnder Vorbereitung nicht möglich. Die Beschlüsse des Hauptausschusses bedürfen der Vorbereitung durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG). Ein Beschluss des Hauptausschusses, den der HVB nicht vorbereitet hat, ist unwirksam (Blum, Häusler, Meyer, Rdnr. 11 zu § 85 NKomVG). Hält der HVB einen Beschluss des Hauptausschusses für rechtswidrig, so hat er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Vertretung bei der nächsten Sitzung davon zu unterrichten (§ 88 Abs. 2 NKomVG). Dieser Fall hätte vorgelegen, wenn über den von Ihnen vorgelegten Antrag eine inhaltliche Beschlussfassung herbeigeführt worden wäre.

Die Samtgemeinde teilt mit, dass gegen die Beendigung des Tagesordnungspunktes keine Einwendungen erhoben wurden. Zur Beendigung von Tagesordnungspunkten liegen grundsätzlich keine gesetzlichen Regelungen vor. Es wird jedoch empfohlen, über die Behandlung von Änderungsanträgen einen Geschäftsordnungsbeschluss über Vertagung, Nichtbefassung, o.ä. zu fassen. In der Praxis wird diese Regelung auch auf Anträge angewendet, die insgesamt nicht als Änderungsanträge zu sehen sind. Über Ihre geänderte Beschlussvorlage hätte demnach während der Sitzung zumindest ein Geschäftsordnungsbeschluss zur weiteren Vorgehensweise gefasst werden sollen. Dies ist der Samtgemeinde in einem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt worden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der von Ihnen in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 25.02.2021 eingebrachte geänderte Beschlussvorschlag insgesamt keinen Änderungsantrag, sondern einen neu eingebrachten Antrag darstellte, der der Vorbereitung durch den HVB bedurft hätte. Eine inhaltliche Beschlussfassung wäre damit unwirksam gewesen und der HVB hätte der Kommunalaufsicht darüber berichten müssen. Dennoch wäre der Tagesordnungspunkt zumindest durch einen Geschäftsordnungsbeschluss zu beenden gewesen.

Zu Punkt 2: Antrag auf Einberufung einer erneuten Sitzung des Hauptausschusses

Die Samtgemeinde teilt zum 2. Punkt Ihrer Anfrage mit, dass für die Behandlung Ihres am 25.02.2021 gestellten Änderungsantrags umfangreiche rechtliche Prüfungen erforderlich sind. Zusätzlich zu der von Ihnen beantragten Sitzung eines Samtgemeindeausschusses ist zudem ein Antrag auf Einberufung einer Sportausschusssitzung bei der Samtgemeinde eingereicht worden. Gegenstand dieser Sitzung sollte, in Vorbereitung auf die im Nachgang stattfindende Sitzung des Samtgemeindeausschusses und des Samtgemeinderates, ebenfalls Ihr Antrag vom 25.02.2021 sein.

Die Samtgemeinde teilte in Ihrer Stellungnahme mit, dass für den 08.04.2021 die Sitzung eines Sportausschusses und kurzfristig danach die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und des Samtgemeinderates geplant sind. Der Presse war zu entnehmen, dass die Sitzung des Sportausschusses mittlerweile stattgefunden hat und es danach noch zu weiterem Klärungsbedarf gekommen ist.



LANDKREIS AURICH

21.04.2021

Für Fachausschuss- und auch Hauptausschusssitzungen gilt nach § 72 Abs. 3 S. 2 bzw. § 78 Abs. 1 S. 2 NKomVG, dass sie einzuberufen sind, wenn ein Drittel der Abgeordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Anders als bei der Vertretung ist der Hauptverwaltungsbeamte jedoch nicht verpflichtet, den Ausschuss „unverzüglich“ einzuberufen. Die Einberufung darf jedoch nicht grundlos verzögert werden (Thiele Rdnr. 11 zu § 72 NKomVG und Rdnr. 2 zu § 78 NKomVG).

Sowohl dem Antrag auf Einberufung einer Sportausschusssitzung als auch dem Antrag auf Einberufung einer Samtgemeindeausschusssitzung wird bzw. wurde seitens der Samtgemeinde stattgegeben. Von einem grundlösen Verzögern kann nicht ausgegangen werden. Aufgrund der rechtlichen Vorbereitung der Beschlussvorlagen und auch pandemiebedingt ist ein schnelleres Einberufen der beiden Ausschüsse nicht möglich. Zudem sollte bei der Planung von Sitzungen das derzeit sehr dynamische Infektionsgeschehen im Blick behalten werden. Sitzungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die Samtgemeinde Brookmerland erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Meinen



LANDKREIS AURICH

21.04.2021